

BENUTZUNGSORDNUNG

Bibliothek Campus Kuchl

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien sind Teil der Hausordnung und gelten für jeden Benutzer und jede Benutzerin. Mit Betreten der Bibliothek wird die Benutzungsordnung anerkannt. Sie ist im Eingangsbereich der Bibliothek ausgehängt.

Integrierender Bestandteil der Benutzerordnung ist das Informationsblatt zur Entlehnung von Medien („Entlehninfo“), das auf der Homepage abrufbar ist, bei der erstmaligen Entlehnung ausgehändigt wird sowie im Bibliotheksbüro aufliegt.

§ 2 Allgemeines zur Benutzung der Bestände der Bibliothek

Die Bibliothek Kuchl der Fachhochschule Salzburg GmbH. ist sowohl Freihandbibliothek (d. h. alle Bücher können in den Bibliotheksräumen benützt werden) als auch Leihbibliothek und bietet als multimediales Zentrum Informationsvermittlung durch Intranet/Internet. Die Bestände der Bibliothek stehen im Eigentum der Fachhochschule Salzburg GmbH.

Die Benutzung von und der Zugang zu elektronischen Datenbanken (EZB, Ebsco DB, OECD iLibrary etc.) richtet sich nach den Lizenzvereinbarungen mit den jeweiligen Anbietern. Die Nutzer sind bei der Nutzung elektronischer Ressourcen zur Einhaltung des Urheberrechtsgesetzes, der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, der Lizenzvereinbarungen und Nutzungsbeschränkungen verpflichtet. Die Fachhochschule Salzburg GmbH. übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der in den elektronischen Informationsquellen zur Verfügung gestellten Daten. Die Bibliothek haftet auch nicht für Schäden, die durch zeitweilige Unterbrechungen oder Ausfälle des Zugangs zu diesen Informationsquellen entstehen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind während des Studienjahres: Mo., Mi. – Fr. 8.00 – 14.00 Uhr und Mo. – Do. 15.00 – 19.00 Uhr. Abweichungen von diesen Öffnungszeiten werden durch Aushang sowie auf der Internetseite bekannt gegeben.

§ 4 Entlehnung

Die Benutzung der Bibliothek steht allen der Hochschulgemeinschaft angehörenden Personen frei. Zur Hochschulgemeinschaft zählen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fachhochschule Salzburg GmbH., die Studierenden und Absolventen und Absolventinnen der Fachhochschule Salzburg GmbH. sowie die Studierenden der Universität Salzburg.

Die Bibliothek bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der elektronischen Datenverarbeitung. Die Benutzerdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse, Personenkennzeichen, Benutzergruppe) werden elektronisch gespeichert. Änderungen der Stammdaten sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

Grundsätzlich von der Entlehnung ausgeschlossen sind Master- und Diplomarbeiten und als Präsenzexemplare gekennzeichnete Medien.

Die Ausleihfristen und -mengen richten sich nach dem jeweiligen Benutzerstatus. Benutzerstatus und Entlehnzeiten sind der „Entlehninfo“ zu entnehmen. Entlehnungen sind kostenlos und die vereinbarten Entlehnzeiten sind einzuhalten. Die Entlehnung der Medien erfolgt mittels Studierendenausweis bzw. MitarbeiterInnenkarte.

Die Weitergabe entlehnter Medien an Dritte ist nicht gestattet. Vor Semesterschluss oder Hochschulaustritt während des Studiums sind sämtliche entlehnte Medien unverzüglich zurück zu stellen. Ausleihen während der Ferien sind nur nach Vereinbarung möglich.

§ 5 Verlängerung der Entlehnfrist und Vormerkung von Medien

Verlängerungen der Entlehnfrist sind über das Bibliothekssystem vor Ablauf der Entlehnfrist und sofern keine Vormerkungen vorliegen, selbständig durchführbar.

Vormerkungen sind ebenfalls über das Bibliothekssystem möglich. Die Benachrichtigung über die Zurückstellung erfolgt per Mail, eine Bereitstellung retournierter vorgemerker Medien erfolgt für 1 Woche im Bibliotheksbüro.

Die Details dazu (Anzahl der möglichen Vormerkungen, maximale Entlehnfrist etc.) sind der „Entlehninfo“ zu entnehmen.

§ 6 Mahnlauf

Bei Überschreitung der Entlehnfrist wird eine Überziehungsgebühr von 0,20 Euro pro Tag und Medium eingehoben.

Zusätzlich wird pro Mahnung und Medium eine gestaffelte Mahngebühr eingehoben. Die Höhe der Mahngebühr ist der „Entlehninfo“ zu entnehmen. Werden Medien nicht fristgerecht retourniert oder fällige Gebühren nicht beglichen, werden sowohl die Entlehnung weiterer Medien als auch jede Verlängerung der entliehen Medien verweigert. Der Mahnlauf umfasst auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fachhochschule Salzburg GmbH.

§ 7 Verlust/Beschädigung von Medien

Der Wert verlorener oder beschädigter Bücher bzw. digitaler Medien ist zu ersetzen. Eintragungen und Unterstreichungen in entlehnten Büchern sind untersagt und gelten als Schäden. Schäden führen zu einer Ersatzbeschaffung durch oder auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin bzw. Wertersatz. Der Zustand eines Mediums ist unmittelbar vor der Entlehnung unverzüglich zu prüfen und vorhandene Schäden sind dem Bibliothekspersonal zu melden. Erfolgt keine Meldung, so hat der Benutzer/die Benutzerin zu beweisen, dass er das Medium in fehlerhaftem Zustand erhalten hat.

§ 8 Verhalten in der Bibliothek und Haftungsausschluss

Die Bibliothek ist in erster Linie ein Leseraum. Deshalb muss auf eine geeignete Arbeitsatmosphäre (Vermeidung von unnötigem Lärm und allen Störungen) geachtet werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Bücher sind wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen. Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen und Wertsachen. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken ist ausnahmslos untersagt. Die Arbeitsplätze sind im vorgefundenen Zustand wieder zu verlassen, so dass eine ordnungsgemäße Benutzung durch Nachfolgende möglich ist.

§ 9 Anfertigung von Kopien

Im Hinblick auf Reproduktionen obliegt die Einhaltung der urheberrechtlichen, persönlichkeitsrechtlichen bzw. sonstigen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen dem Benutzer bzw. der Benutzerin. Der Benutzer bzw. die Benutzerin hält die Fachhochschule Salzburg GmbH. insofern schad- und klaglos.

§ 10 Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Benutzungsordnung zieht eine Verwarnung nach sich. Bei groben Verstößen gegen diese Richtlinien kann nach einmaliger Verwarnung das Benutzungsrecht bzw. die Entlehnberechtigung eingeschränkt oder entzogen werden.